

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00724 vom 19. Februar 2026**

ZH Verwaltungsgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00724](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00724)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00724 du 19 février 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00724 del 19 febbraio 2026

## **Regeste**

[Dem Ehemann der Beschwerdeführerin, einem serbisch-österreichischen Doppelbürger, wurde im September 2020 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt, worauf seine Ehefrau und die beiden 2019 und 2020 geborenen Kinder im Juli 2021 ebenfalls in die Schweiz einreisten. Das jüngste Kind verfügt über die österreichische Staatsangehörigkeit. Nach der Trennung der Eheleute im Jahr 2022 widerrief die Beschwerdegegnerin die der Beschwerdeführerin damals erteilte Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.] Im Zeitpunkt der Trennung der Eltern waren die beiden Kinder 3 resp. 2 Jahre alt und der Eintritt in die obligatorische Schule war noch nicht erfolgt. Eine nennenswerte Integration ist offensichtlich nicht gegeben, weshalb die Kinder (und davon abgeleitet die Beschwerdeführerin) aus Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA kein Anwesenheitsrecht ableiten können (E. 3.2). Die Beschwerdeführerin hat eine neue Anstellung. Mit dem damit erzielten Erwerbseinkommen und der Alimentenbevorschussung konnte sie sich aus der Sozialhilfe lösen. Es ist deshalb von ausreichenden finanziellen Mitteln im Sinn von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA auszugehen. Der Tochter der Beschwerdeführerin als Staatsangehöriger Österreichs kommt gestützt auf diese Bestimmung mithin ein originärer Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu und die Beschwerdeführerin als ihre sorge- und obhutsberechtigter Mutter kann einen ebensolchen Anspruch von demjenigen ihres Kindes ableiten (E. 3.3). Die vorinstanzliche Kostenregelung ist hingegen nicht zu korrigieren, da die anspruchsbegründende Änderung in der im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA erheblichen Tatsache (Inanspruchnahme von Sozialhilfe) erst nach Fällung des Rekursentscheids eintrat und die Gutheissung der Beschwerde einzig darauf zurückzuführen ist (E. 5.2). Teilweise Gutheissung. Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB.

## **Erwägungen**

### **E. 6.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Dieser ist überdies zu verpflichten, der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertretung eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

### **E. 6.2**

Aufgrund der Kostenregelung ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung ist sodann angesichts ihrer

ausgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG) und ihr ist in der Person ihres Vertreters, Rechtsanwalt F, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

### **E. 6.3**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht einen Aufwand von insgesamt Fr. 2'954.60 (zuzüglich Mehrwertsteuer) geltend. In Anbetracht der Schwierigkeit des Falls und des Umstands, dass der Rechtsvertreter das Mandat erst im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren übernahm und die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren nicht anwaltlich vertreten war, erscheint der geltend gemachte Aufwand als angemessen. Nach Anrechnung der Parteientschädigung verbleibt ein aus der Gerichtskasse auszurichtender Betrag von Fr. 1'454.60 (zuzüglich Mehrwertsteuer).

### **E. 6.4**

Es gilt, die Beschwerdeführerin auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der eine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.